

im Arbeiter-und-Bauern-Staat geltende Achtung des Menschen verletzen würde, bleibt straffrei.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 36

Angriff auf Vorgesetzte

(1) Wer einen Vorgesetzten bei der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten tätlich angreift oder ihm Widerstand leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) In schweren Fällen, insbesondere wenn das Verbrechen unter Androhung des Gebrauchs oder unter Gebrauch von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln, von mehreren Personen gemeinsam oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen wird, ist auf Zuchthaus zu erkennen.

§ 37

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer als Vorgesetzter seine Dienstbefugnisse zu persönlichem Vorteil mißbraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter seine Disziplinarbefugnisse mißbraucht.

§ 38

Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer es unternimmt, Mitteilungen, die dienstliche Angelegenheiten enthalten und geheimzuhalten sind,